jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/24 5Ob2232/96p, 5Ob2/03k, 5Ob102/08y, 1Ob252/11g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1996

Norm

ABGB §1479
ABGB §1500
GBG §62

Rechtssatz

Da eine Grundbuchseintragung im unmittelbaren Verhältnis zwischen dem Eingetragenen und dem durch die Eintragung in seinen Rechten Verletzten keine Publizitätswirkung erzeugt, stehen für die Anfechtung einer zu Unrecht bewilligten Einverleibung des Eigentumsrechtes gemäß § 62 GBG in Verbindung mit § 1479 ABGB dreißig Jahre zur Verfügung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2232/96p
  Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2232/96p
- 5 Ob 2/03k
  Entscheidungstext OGH 11.02.2003 5 Ob 2/03k
  Auch; Beisatz: Bücherliche Eintragungen haben im Verhältnis zwischen dem Eingetragenen und dem durch die Eintragung in seinem Recht Verletzten keine Publizitätswirkung, soweit es sich um Personen handelt, die unmittelbar durch die ungültige Eintragung Rechte erworben haben oder von einer Last befreit worden sind. (T1)
- 5 Ob 102/08y
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 102/08y
  Auch
- 1 Ob 252/11g
  Entscheidungstext OGH 31.01.2012 1 Ob 252/11g
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105993

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at